

Imperii“ ihren ersten Beitrag vor. Die 1. Fassung war ebenso wie die von Baaken neubearbeiteten Jahrbücher Kaiser Heinrichs VI. (die die längst überholte Darstellung von Toeche ersetzen) von der Phil. Fakultät der Universität Tübingen 1966 als Habilitationsschrift angenommen worden. Bei der Fülle des aufzubereitenden Materials ging der Bearbeiter davon aus, neben den Urkunden und Briefen als „Gerüst des Ganzen“ Nachrichten aus anderen Quellen im allgemeinen nur dann einzufügen, „wenn sie unmittelbar zur Festlegung des Itinerars beitragen“. Daß er dabei viel Zeit und Mühe darauf verwendete, möglichst lückenlos den heutigen Lagerort der Urkunden mit der Signatur anzugeben (wie dies ja neuerdings erfreulicherweise auch bei den Diplomata gemacht wird), ist sehr zu begrüßen. Datierungsmerkmale, Namen und Zeugen sind „auf der Grundlage des aus den Handschriften gewonnenen Urkundentextes“ wiedergegeben worden. Die Tatsache, daß bei den Angaben über Verfasser und Schreiber der Urkunden allein die diplomatisch einschlägige Literatur zitiert und sacherläuternde Literatur nur vereinzelt angeführt wird, tut der Benützbarkeit des Bandes insofern keinen Abbruch, als ja in naher Zukunft die neu bearbeiteten Jahrbücher vorliegen werden. Größtmögliche Genauigkeit legte Baaken, wie er versichert, auf die Wiedergabe des Rechtsinhalts. Aber gerade in diesem Punkt habe ich Bedenken anzumelden. Als ich die von Baaken als Schenkungen deklarierten Urkunden auf ihre — im Regest nicht wiedergegebenen — dispositiven Verben hin überprüfte, stellte ich folgende Termini fest: *concedimus et donamus* (Nr. 3), *iure donavimus proprietatis et perpetuo* (Nr. 148), *damus, concedimus* (Nr. 153), *concedimus et donamus, damus* (Nr. 155), *damus et concedimus* (Nr. 216), *damus, contulimus, in perpetuum confirmamus* (Nr. 221), *damus et confirmamus* (Nr. 262, 263, 264), *libere dedimus* (Nr. 283), *donavimus in perpetuum* (Nr. 286), *damus, concedimus et confirmamus* (Nr. 389), *constituimus* (!) (Nr. 408), *damus, confirmamus et libere habere concedimus* (Nr. 413), *in perpetuum concedimus* (Nr. 416), *concedimus et donamus et perpetua-liter confirmamus* (Nr. 422), *damus et concedimus* (Nr. 433), *concessimus in perpetuum* (Nr. 435), *concessit atque donavit* (Nr. 437), *damus et concedimus* (Nr. 556), *damus et in perpetuum confirmamus* (Nr. 593), *damus et concedimus* (Nr. 594), *concessimus et perpetuo donavimus* (Nr. 601). Alle diese einen bestimmten Rechtsvorgang bezeichnenden Ausdrücke — es ist zum Beispiel ein Unterschied, ob etwas *iure perpetuo* oder nur für eine zeitlich begrenzte Dauer überlassen wird — sind vom Hg. zu dem unklaren Wort „schenken“ zusammengezogen worden. Es wäre meiner Meinung nach unbedingt erforderlich gewesen, diese zum Kern der Urkunde gehörenden Rechtsausdrücke im Regest wiederzugeben. Dann nämlich müßte der Benutzer sich nicht so häufig den Kopf zerbrechen, was Heinrich VI. veranlaßt haben könnte, etwas zu „verschenken“, da er sähe, daß er in Wirklichkeit eine Sache nur unter bestimmten Bedingungen überlassen hat. Ein gutes Beispiel dafür ist Nr. 285 (Speyer 1193 März 28): Heinrich VI. „schenkt“ der bischöflichen Kirche S. Stephan zu Passau die Abtei S. Maria zu Passau (Niedernburg), die schon seine Vorgänger dem Hochstift übertragen hatten, mit allem Zubehör im Tausch gegen ein Gut zu Mertingen mit allem Zubehör. Und daß Reichsgut nicht ohne Nutzen für das Reich entfremdet werden durfte, geht deutlich genug aus Nr. 210 hervor (*non est licitum, res ad imperium spectantes alienare absque imperii proventu et utilitate*). — Das regelmäßige Weglassen der namentlich nicht angeführten Zeugen (*et alii quamplures*) halte ich für eine unvollständige Information. Eine große Hilfe sind die unter Mitarbeit von Karin Feldmann erstellten umfangreichen Register, die im Gegensatz zu den meisten bisherigen Bänden der Reg.Imp. zugleich mit der vorliegenden Lieferung erschienen sind. Das Namenregister (in Vorbereitung) erscheint als gesonderter Faszikel.

A. G.